

Hausaufgabenordnung der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule

1. Hausaufgaben sollen die unterrichtlichen Lernprozesse unterstützen und vertiefen. Sie können auch der Unterrichtsvor- und nachbereitung dienen (GsVo §20 (8)).
2. Hausaufgaben gehen alle an:
LehrerInnen, ErzieherInnen, SchülerInnen und Eltern.
3. Hausaufgaben dürfen in allen Fächern aufgegeben werden.
4. Hausaufgaben beinhalten nicht nur das Erledigen von schriftlichen oder mündlichen Übungsaufgaben. Auch das Mitbringen von Materialien, die der Gestaltung des Unterrichts dienen (hierzu gehört etwa das Sammeln von Blättern, das Suchen von Steinen, das Mitbringen von Papprollen und vieles mehr) gelten als Hausaufgaben. Hinzu kommt das Einholen von Informationen aus der erreichbaren Umwelt der Schüler.
5. Die Lehrkraft informiert die Eltern auf dem ersten oder zweiten Elternabend des Schuljahres darüber, in welchem Umfang eine Unterstützung bei der Erledigung der Schulaufgaben sinnvoll und notwendig ist.
6. Durch Differenzierung der Hausaufgaben soll auf die individuelle Lernsituation der Kinder und auf eventuelle Teilnahme an weiteren Unterrichtsstunden (z.B. 7. Stunden oder Förderunterricht) eingegangen werden.
7. Das gemeinsame Ziel von allen Beteiligten ist das selbständige Erledigen und Verantworten der Hausaufgaben durch die einzelnen Schülerinnen und Schüler.
8. Der Umfang der gesamten Hausaufgaben soll pro Tag (konzentriertes Arbeiten vorausgesetzt)
15 Minuten in der Jahrgangsstufe 1,
30 Minuten in der Jahrgangsstufe 2,
45 Minuten in den Jahrgangsstufen 3 und 4,
60 Minuten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht überschreiten.
9. Von Freitag bis Montag werden keine Hausaufgaben aufgegeben. In den Klassen 5 und 6 kann stundenplanbegründet durch Fachlehrer von dieser Regelung abgewichen werden.
10. Hausaufgaben dürfen nicht über die Ferien aufgegeben werden.
11. Konsequenzen bei nicht angefertigten Hausaufgaben:
Nicht angefertigte Hausaufgaben können mit „ungenügend“ laut §20 GSVO(1) bzw. laut §58 SchulG(3) bewertet werden. Kommt dies mehrfach vor, wird dies auf dem Zeugnis unter Arbeits- und Sozialverhalten berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Grundsätzen, die im Einzelfall in den Klassen mit Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu vereinbaren sind

Hausaufgaben werden je nach Lernstand der Klasse unterschiedlich kenntlich gemacht.

- zu bearbeitende Aufgaben liegen in der Postmappe
- Aufgaben werden durch ein kleines Haus gekennzeichnet
- Notieren im Hausaufgabenheft
- weitere Möglichkeiten stehen den Lehrkräften frei
- Hausaufgaben werden an einem festgelegten Teil der Tafel notiert und ab Klassenstufe 4 im Klassenbuch vermerkt.

Der besseren Orientierung wegen werden die Hausaufgaben an dem Tag notiert an dem sie aufgegeben werden.

Der Hinweis bis: macht deutlich, wann die Aufgaben fällig sind.

Es bleibt den Lehrkräften aber auch überlassen, die Aufgaben an dem Tag eintragen zu lassen, an dem diese fällig werden.

Die Eltern sind verpflichtet, jeden Tag ins Hausaufgabenheft zu sehen und zu kontrollieren, ob die Hausaufgaben erledigt sind. Sie sind auch verpflichtet, die Postmappe täglich zu kontrollieren.

Die Eltern sind auch dann für die Hausaufgaben verantwortlich, wenn der Hort nicht dazu in der Lage ist, eine Hausaufgabenbetreuung durchzuführen.

Konnten die Kinder die Hausaufgaben nicht in angemessener Zeit erledigen, wird dies von den ErzieherInnen oder den Sorgeberechtigten im entsprechenden Arbeitsheft oder im Hausaufgabenheft vermerkt.

Die Lehrkräfte sorgen für die Kontrolle der aufgegebenen Hausaufgaben und würdigen die gezeigten Leistungen zeitnah.

Hausaufgaben, die an einem Tag unmittelbar vor einer Klassenarbeit erteilt werden, werden zu einem späteren Zeitpunkt kontrolliert.

Liegen die Hausaufgaben nicht vor, notiert sich dies die Lehrerin oder der Lehrer mit Datum und Fach.

Spätestens am Ende des Monats erhalten die Eltern ein vorgefertigtes Formular oder einen entsprechenden Eintrag ins Hausaufgabenheft, aus dem hervorgeht, wie häufig und in welchem Fach das jeweilige Kind seine Hausaufgaben nicht gemacht hat.

Versäumte Hausaufgaben müssen zur nächsten Stunde eigenverantwortlich nachgeholt und ohne weitere Aufforderung vorgezeigt werden.

Die Lehrerin oder der Lehrer ist nicht verpflichtet, den Eltern noch ein weiteres Mal die Art der Hausaufgaben zu nennen.

Sie oder er ist auch nicht verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Eltern die Mitteilung unterschrieben haben, die via Postmappe oder Hausaufgabenheft an die Eltern ging.

Bei Krankheit müssen sich Eltern oder die Schüler bei Mitschülern erkundigen welcher Stoff behandelt wurde. Dieser muss zu Hause zeitnah aufgearbeitet werden.

So könnte ein Vordruck aussehen

Nicht gemachte Hausaufgaben im Monat _____

Sehr geehrte Eltern,

_____ hat ____ mal in Mathematik und ____ mal in

Deutsch keine Hausaufgaben gehabt.

Sie/ Er hatte ____ Mal keine Materialien dabei.

Mit besten Grüßen

Nicht gemachte Hausaufgaben im Monat _____

Sehr geehrte Eltern,

_____ hat ____ mal in Mathematik und ____ mal in

Deutsch keine Hausaufgaben gehabt.

Sie/ Er hatte ____ Mal keine Materialien dabei.

Mit besten Grüßen

Nicht gemachte Hausaufgaben im Monat _____

Sehr geehrte Eltern,

_____ hat ____ mal in Mathematik und ____ mal in

Deutsch keine Hausaufgaben gehabt.

Sie/ Er hatte ____ Mal keine Materialien dabei.

Mit besten Grüßen

Nicht gemachte Hausaufgaben im Monat _____

Sehr geehrte Eltern,

_____ hat ____ mal in Mathematik und ____ mal in

Deutsch keine Hausaufgaben gehabt.

Sie/ Er hatte ____ Mal keine Materialien dabei.

Mit besten Grüßen
